

§ 3 ZASS-AV Rahmenbedingungen für die Ausbildung

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Leitung

1. (1) Der Rechtsträger eines Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz hat für die Ausbildung eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in zu bestellen, die über eine Berufsberechtigung als Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs verfügen.
2. (2) Der Lehrgangsleitung obliegt die organisatorische und fachspezifische Leitung. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. 1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen Ausbildung;
 2. 2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Unterrichtsfächern;
 3. 3. Rückkoppelung mit den Ausbildungsverantwortlichen an den Dienstorten der Teilnehmer/innen;
 4. 4. Personalführung über die Lehr- und Fachkräfte und das sonstige Personal des Lehrgangs;
 5. 5. Organisation und Koordination der und Mitwirkung bei der Aufnahme der Teilnehmer/innen in den Lehrgang sowie Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Lehrgang;
 6. 6. Anrechnung von Prüfungen und praktischen Übungen;
 7. 7. Organisation, Koordination und Vorsitz von kommissionellen Prüfungen;
 8. 8. Erstellen einer Lehrgangsordnung.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at